



Bitterfeld-Wolfen

VERPACKUNGSSTEUER

WIR HABEN DEN BOGEN RAUS.



Verpackungssteuer

Seit dem 24. Mai 2023 ist mit dem wegweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig (BVerwG) klar, dass kommunale Verbrauchssteuern für to-go-Verpackungen rechtmäßig sind.

Geklagt hatte McDonalds gegen die Stadt Tübingen, welche eine Verpackungssteuer ab dem 01.01.2022 eingeführt hatte.

Der McDonalds Klägerin ist es nun möglich, die Verfassungsbeschwerde einzulegen. Dies hätte jedoch keine aufschiebende Wirkung. Eingeführte Verpackungssteuern würden auch in der Zeit des voraussichtlichen mehrjährigen Prozesses weiterhin gelten.

Einführung/Vorbereitung (Stadt Tübingen)

- Stadt Tübingen = Universitätsstadt mit ca. 90.000 Einwohnern
- Pro Einwohner hat die Stadt Tübingen die höchste Dichte an gastronomischen Einrichtungen in Deutschland
- Dezember 2018 erfolgte der Grundsatzbeschluss
- Dauer der Vorbereitungsphase bis zur Einführung zum 01.01.2021, verschoben auf 01.01.2022 aufgrund der Corona-Pandemie, ca. 1,5 Jahre
- Stadt Tübingen hat zusätzlich 2 Stellen geschaffen, zurzeit 1,5 Stellen
- grobe statistische Erhebungen zum Müllaufwand (to-go-Verpackungen)
- statistische Erhebung der von der Verpackungssteuer Betroffenen (Gastrobetriebe, Imbisse, Kioske, Döner, Tankstellen, Eisdielen, Cafès, Bäckereien, Discounter usw.)
- Stadt Tübingen insgesamt ca. 440 Betroffene

- Aufklärungsarbeit = Durchführung von mehreren Informationsveranstaltungen mit den Betroffenen
- Mit der Einführung der Verpackungssteuer sind eventuell Veränderungen/Umstellungen in den Kassensystemen bzw. Abrechnungssystemen der Betroffenen vorzunehmen, um der Nachweispflicht nachzukommen
- Angebot von Firmen zu Mehrwegsystemen
- Erstellung von Rundschreiben und verständlichem Hintergrundmaterialien, mehrsprachig verfügbar
- Die Verwendung von Mehrweggeschirr wird durch die Stadt Tübingen finanziell gefördert (500,00 EUR)

Umsetzung (Stadt Tübingen)

- Anschreiben an alle 440 Betroffenen mit Erklärungsformular
- Schätzung, dass lediglich ca. 300 von der Verpackungssteuer betroffen sind
- geschätzte Einnahmen aus der Verpackungssteuer: keine konkreten Angaben

➤ Empfehlung der Stadt Tübingen und der Deutschen Umwelthilfe

Die Betroffenen rechtzeitig in die Vorbereitungen und Planungen einbeziehen, um eine reibungslose Einführung der Verpackungssteuer zu erreichen.

Handlungsbedarf Stadt Bitterfeld-Wolfen

- Umfangreiche Vorbereitungsarbeiten
 - Erfassung aller Einrichtungen, welche to-go-Verpackungen verwenden, Schätzungen zum Müllaufwand,
 - Mehrwegsysteme analysieren usw.
- Wirtschaftlichkeitsprüfung/Kalkulation (Aufwand-Kosten-Nutzen)
 - Ermittlung der voraussichtlichen Einnahmen aus der Verpackungssteuer,
 - Ermittlung zusätzlicher Kosten für den städtischen Haushalt (zusätzliches Personal, Mittel für die technische Umsetzung)
- Sachliche Prüfung u.a.:
 - liegen „örtliche Begebenheiten“, etwa ein gewisses Verpackungsaufkommen vor, die eine Einführung der Verpackungssteuer rechtfertigen ?
 - Entscheidungen treffen, welche Konstellationen und Verpackungsarten besteuert werden sollen, hierzu passenden Formulierungen finden (Bestimmtheitsgebot im Steuerrecht)

- Schaffung der personelle und technische Voraussetzungen
 - (internes Personal, SB EDV, Steuern)
 - *Vorrang im Bereich Steuern hat die Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025*
- Prüfung von Programmen zur Mehrwegförderung für die Gastronomiebetriebe durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen (Beispiel Stadt Tübingen)
- Dialog mit den Betroffenen führen, dies bedarf einer tiefgehenden Einarbeitung in die Thematik
- Zeitlicher Faktor

Ziel der Verpackungssteuer soll sein:

- Anreiz für die Verwendung von Mehrwegverpackungen
- Reduzierung und Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet
- Einsparung von Entsorgungskosten
- Beteiligung derjenigen Betriebe, die Einwegverpackungen anbieten, an den Entsorgungskosten



▪ **Klima- und Ressourcenschutz**

Vorläufige Schlussfolgerung

- Die vorgenannten Ausführungen dokumentieren, dass für die Erreichung der vorgenannten Ziele mit der Einführung einer Verpackungssteuer, die Vorbereitungen für den Erlass einer Satzung zur Erhebung einer Verpackungssteuer, die auch einer möglichen gerichtlichen Prüfung standhalten würde, zu umfangreich und komplex sind, so dass bis zum 01.01.2024 ein entsprechender Satzungsentwurf nicht vorgelegt werden kann.
- Ob mit der Einführung einer Verpackungssteuer im Stadtgebiet haushaltskonsolidierende Effekte erzielt werden können, kann aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt nicht genauer definierten Kosten und Aufwendungen nicht eingeschätzt werden.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit